



Informationsblatt zur Zeichnungserklärung

Wir freuen uns, dass Sie sich dafür interessieren, Mitglied der Göttin des Glücks Genossenschaft in Gründung zu werden und Geschäftsanteile zu zeichnen. Neben der Satzung, die Sie online in der jeweils aktuellen Fassung einsehen und downloaden können, wollen wir Ihnen folgende wichtige Informationen mit auf den Weg geben:

Wie wird man Mitglied?

Als InteressentIn laden Sie Ihre vollständig ausgefüllte Beitrittserklärung sowie eine Kopie Ihres amtlichen Lichtbildausweises auf der Homepage hoch. Anschließend überweisen Sie die Geschäftsanteilsnominale, die Sie zeichnen möchten (zuzüglich etwaiger Beitrittsspesen), auf das Konto der Göttin des Glücks Genossenschaft in Gründung. Sobald der Aufnahmeantrag vom Vorstand angenommen ist, sind Sie Mitglied und erhalten eine diesbezügliche Bestätigung. Die Bearbeitung von Beitrittserklärungen erfolgt bei der nächstmöglichen Vorstandssitzung. Sollten Sie nicht aufgenommen werden, wird Ihnen ein eventuell bereits überwiesener Betrag selbstverständlich und umgehend zurückerstattet.

Was bedeutet die Mitgliedschaft?

Die Mitgliedschaft verschafft Ihnen Miteigentümerschaft an der Göttin des Glücks Genossenschaft in Gründung und besteht grundsätzlich auf Unternehmensdauer. Der erste Geschäftsanteil sichert Ihnen Ihr Stimmrecht und somit Ihr Mitspracherecht in der Genossenschaft als Ausdruck der genossenschaftlichen Selbstverwaltung. Darüber hinaus werden gewisse Produkte und Vorteile nur an Mitglieder vergeben.

Wie werden die Anteile verzinst?

Die Beteiligung an der Genossenschaft wird generell nicht verzinst. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ist jedoch eine Gewinnausschüttung möglich.

Wann kommt es zu einer Gewinnausschüttung?

Grundsätzlich steht bei der Genossenschaft die Förderung der Mitglieder durch Leistungen im Vordergrund. Gewinnausschüttungen setzen voraus, dass ein Gewinn vorhanden ist, alle rechtlichen Voraussetzungen für eine Ausschüttung vorliegen und die Generalversammlung nicht eine andere Form der Gewinnverwendung (z.B. die Bildung von Rücklagen) beschließt.

Wie kann der Geschäftsanteil gekündigt oder übertragen werden?

Geschäftsanteile können unter Einhaltung der in der Satzung festgelegten Frist von drei Monaten per Ende eines jeden Geschäftsjahres gekündigt werden. Wenn der Vorstand der Genossenschaft zustimmt, können Sie Ihre Geschäftsanteile auch jederzeit, also ohne Frist, an jemand anderen übertragen.

Was passiert bei einer Kündigung?

Eine Rückzahlung des eingezahlten Kapitals erfolgt zum strikten Nominalwertprinzip. Es liegt keine Substanzbeteiligung vor. Ausscheidende GenossenschafterInnen haben, außer auf ihr eingezahltes Kapital, daher keinen Anspruch auf das Vermögen der Genossenschaft. Die Auszahlung des Betrages kann frühestens drei Jahre nach Ende der Mitgliedschaft, also ab dem Wirksamwerden der Kündigung, erfolgen (Sperrjahre).

Kann vom Geschäftsanteilskauf zurückgetreten werden?

Ein Rücktrittsrecht besteht nur für VerbraucherInnen und binnen 14 Tagen ab Zugang der Information über die Aufnahme in die Genossenschaft (siehe dazu beiliegende Widerrufsbelehrung).

Welche Haftung haben Mitglieder in der Göttin des Glücks Genossenschaft in Gründung?

Bei aufrechtem Geschäftsbetrieb gibt es keine Haftung der Mitglieder. Nur im Fall des Konkurses oder der Liquidation besteht - für den Fall, dass die einbezahlten Mittel nicht zur Befriedigung aller GläubigerInnen ausreichen - gemäß der Satzung für jeden gezeichneten Geschäftsanteil noch eine Nachschussverpflichtung in der Höhe eines weiteren Einfachen des Nominales. Forderungen der Genossenschaft gegenüber ihren ehemaligen Mitgliedern verjähren dabei 3 Jahre nach dem Ausscheiden.

ERGÄNZUNG ZU FAQ ZUR ZEICHNUNGSERKLÄRUNG

alle weiteren Details siehe Satzung der "Göttin des Glücks Genossenschaft in Gründung" - zu finden auf: www.gdg-fashion.at oder www.crowdcoopfunding.at



Mitgliedschaft Als Mitglied einer Genossenschaft ist man Miteigentümer. Die Miteigentümerschaft besteht grundsätzlich auf Unternehmensdauer.

Stimmrecht und Generalversammlung Das Prinzip der Genossenschaft ist "eine Stimme pro Kopf", unabhängig von der Anzahl der gezeichneten Anteile. Die Generalversammlung, zu der alle Mitglieder eingeladen werden, ist das oberste Entscheidungsgremium der Genossenschaft. Damit haben die Miteigentümer bei allen strategischen und personellen Entscheidungen ein gewichtiges Wort mitzureden.

Stimmgewichtung nach Kurien Jedes Mitglied wird bei Aufnahme einer der 4 Kurien zugeteilt: Kurie 1: Pioniere, Gründungsmitglieder und Mitglieder, die sich langjährig und wesentlich für die Genossenschaft und deren Ziele engagieren (Beispiel: GründerInnen, GesellschafterInnen der Göttin des Glücks GmbH), Kurie 2: KundInnen, Kurie 3: KooperationspartnerInnen (Beispiel: EZA Fairer Handel, Weltläden, ProduzentInnen, HändlerInnen, zukünftige FranchisenehmerInnen) und MitarbeiterInnen der Genossenschaft und mit ihr assoziierten Unternehmen, Kurie 4: juristische oder physische Personen im Sinne des § 5a Abs. 2 Z 1 GenG. (Beispiel: befreundete Unternehmen, alle, die 50 Anteile = EUR 5.000 zeichnen). Die prozentuale Stimmgewichtung in den einzelnen Kurien kann in der ersten Generalversammlung zugunsten von Kurie 4 nachgebessert werden (zB. im Verhältnis 31%-23%-23%-23%).

Vorteile für Genossenschaftsmitglieder Mitglieder kommen in den Genuss exklusiver Vorteile oder spezieller Angebote (s. A2- Blatt "Genossenschaft in Gründung").

Verzinsung Die Beteiligung an der Genossenschaft wird generell nicht verzinst.

Gewinnausschüttung und Dividenden Das grundsätzliche Interesse einer Genossenschaft im Gegensatz zu Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) ist nicht die Gewinnmaximierung und der Shareholdervalue, sondern die Förderung der Mitglieder und deren Resilienz (Widerstandsfähigkeit und Langlebigkeit). Das heißt, dass Gewinne tendentiell als Rücklagen oder Investitionen für die Weiterentwicklung der Genossenschaft und ihre Gemeinwohl-orientierte Arbeit verwendet werden. In der Generalversammlung kann jedoch für jedes Geschäftsjahr aufs neue eine Ausschüttung beschlossen werden, sofern Gewinn vorhanden ist. Alle Genossenschaftsmitglieder sind an den Gewinnen beteiligt und können - abhängig von der Höhe ihres Geschäftsanteils - am Ende des Geschäftsjahres eine Dividende abrufen. Die maximale Höhe der Dividende wird vom Vorstand bei Vorhandensein eines ausschüttungsfähigen Gewinns vorgeschlagen und von der Generalversammlung beschlossen. Es steht jedem Mitglied frei, die Dividende abzurufen oder zugunsten der Genossenschaft darauf zu verzichten. Bei Abrufung der Dividende kann frei entschieden werden, ob 100% oder nur ein Teil davon abgerufen wird. Dividenden können in cash oder in Form von Warengutscheinen der Göttin des Glücks oder von anderen befreundeten, nachhaltigen Unternehmen/Projekten (Beispiel: Abo einer nachhaltigen Zeitschrift, Biolebensmittel, Biokistel, Zotter, Waldviertler, Sonnentor, Culum Natura udgl.) abgerufen werden.

Kündigung der Mitgliedschaft Geschäftsanteile können unter Einhaltung der in der Satzung festgelegten Frist von drei Monaten per Ende eines jeden Geschäftsjahres gekündigt werden. Es liegt keine Substanzbeteiligung vor. Ausscheidende GenosschafterInnen haben, außer auf ihr eingezahltes Kapital, daher keinen Anspruch auf das Vermögen der Genossenschaft. Eine Rückzahlung des eingezahlten Kapitals erfolgt zum strikten Nominalwertprinzip. Die Auszahlung des Betrages kann frühestens drei Jahre nach Ende der Mitgliedschaft, also ab dem Wirksamwerden der Kündigung, erfolgen (Sperrjahre). *)

Rücktritt Ein Rücktrittsrecht besteht nur für VerbraucherInnen und binnen 14 Tagen ab Zugang der Information über die Aufnahme in die Genossenschaft (siehe dazu die Widerrufsbelehrung auf www.crowdcoopfunding.at).

Übertragung eines Geschäftsanteils Wenn der Vorstand der Genossenschaft zustimmt (tendentielles "ja" außer bei BewerberInnen, die aus ideologischen Gründen nicht zur Göttin des Glücks passen), können Geschäftsanteile jederzeit, also ohne Frist, an jemand anderen übertragen werden.

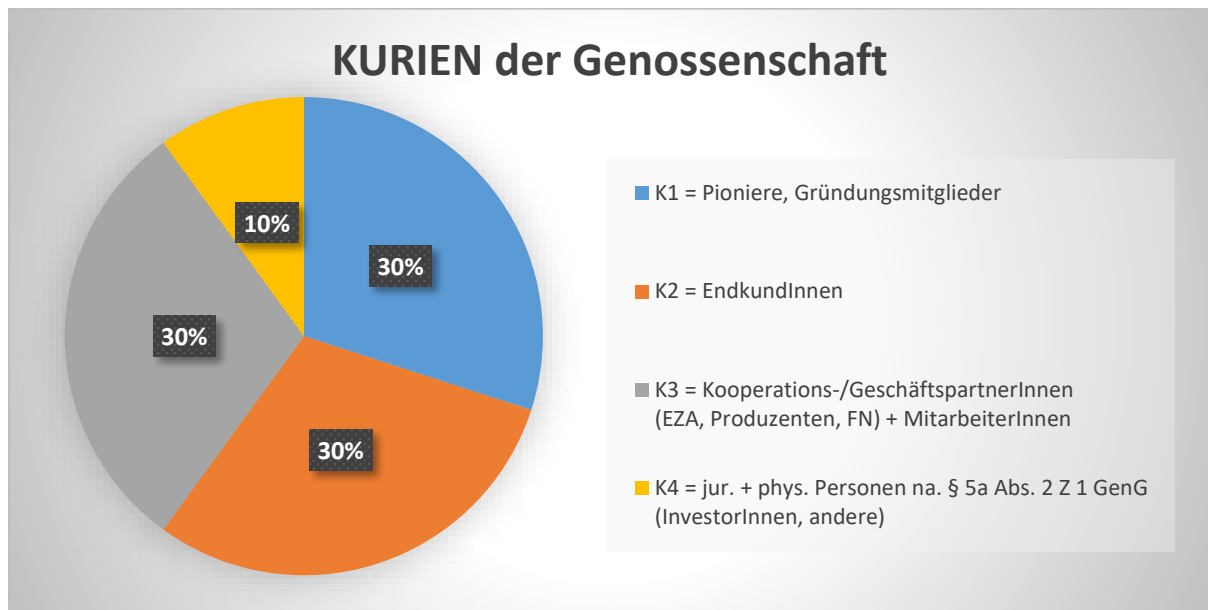
Haftung (Nachschussverpflichtung) Bei aufrechter Geschäftsbetrieb gibt es keine Haftung der Mitglieder. Nur im Fall des Konkurses oder der Liquidation besteht - für den Fall, dass die einbezahlten Mittel nicht zur Befriedigung aller GläubigerInnen ausreichen - für jeden gezeichneten Geschäftsanteil noch eine Nachschussverpflichtung in der Höhe eines weiteren Einfachen des Nominales (§ 76 GenG, siehe Satzung). Forderungen der Genossenschaft gegenüber ihren ehemaligen Mitgliedern verjähren dabei 3 Jahre nach dem Ausscheiden (§ 78 GenG). Hiermit gibt die "GDG Genossenschaft in Gründung" folgende Bemühungszusage ab: In den ersten Jahren des Aufbaus, der mit dem Gründungsgeld finanziert wird und in dem die Genossenschaft noch keinen eigenen Umsatz (Gewinn) als Franchisegeberin macht, wird sie kein eigenes Personal anstellen und keine Räumlichkeiten anmieten. Die Aufbauarbeit wird mit dem Personal der GDG GmbH. bewältigt (finanzielle Abgeltung mit dem Gründungsgeld). Es werden daher in dieser Aufbauphase keine Schulden im Sinne von Negativkapital oder Verbindlichkeiten aufgebaut. Daher wird es weder zu einer Überschuldung noch zu Negativkapital kommen und die Nachschusspflicht daher nicht schlagend werden können. In der Geschäftsordnung kann eine 75% Mehrheitsbeschlussfassung als Voraussetzung für den Aufbau von Negativkapital festgesetzt werden. Eine sorgfältige Gebarung und Handeln als ordentliche/r Geschäftsmann/-frau ist Grundvoraussetzung für Vorstandsmitglieder in einer Genossenschaft.

Steuerliche Abschreibbarkeit Anteile sind für Unternehmen im Falle der Liquidation oder des Konkurses der Genossenschaft abschreibbar.

*) Diese Frist könnte man in der Satzung noch auf 1 Jahr reduzieren (gesetzliche Mindestnorm lt. §79 GenG). Der Sinn hinter unserer Sperrfrist von 3 Jahren: Die Forderungen an ein Genossenschaftsmitglied aus seiner Deckungspflicht verjähren in drei Jahren (§78 GenG). Mit der jetzigen Regelung von 3 Jahren ist bei Auszahlung auch die Nachhaftung vorbei.

Beispiel für Entscheidungsfindung im Kuriensystem

1. Wichtige Entscheidungen brauchen 75% + 1 Stimme (§34,35) – Bs Änderung der Satzung, Rechtsform, Zuordnung von Mitgliedern zu K1, Einbringung der Geno in anderes Unternehmen, Verschmelzung der Geno, Auflösung der Geno, Enthebung von Vorstand/Aufsichtsrat, Austritt aus Revisionsverband
2. Nicht so wichtige Entscheidungen brauchen 50% + 1 Stimme



Rechenbeispiel für Entscheidung in der Generalversammlung:

	Mitglieder	anwesend	mit "JA" gestimmt	Stimmgewicht	gerechnet wird	Ergebnis Verhältnis
K1	10	10	100%	30%	100% \times 30%=	30% für "JA"
K2	1.000	100	40%	30%	40% \times 30%=	12% für "JA"
K3	20	10	50%	30%	50% \times 30%=	15% für "JA"
K4	2	2	50%	10%	50% \times 10%=	5% für "JA"
Summe=						62% für "JA" dh. Vorschlag angenommen

Das Stimmengewicht der K1 (Geschäftsführung, Vorstand) ist am wichtigsten, weil es bei wichtigen Entscheidungen immer $\frac{3}{4}$ Anwesende braucht (laut Satzung).

Je weniger Mitglieder in einer Kurie sind, desto höher ist die einzelne Stimme zu gewichten, daher haben tendentiell wenige InvestorInnen in K4 trotz 10% Gewichtung dennoch relativ viel Stimmgewicht.

Rechtliche und vertriebliche Konstruktion der

